

1. Australien;
2. Brunei;
3. Kanada;
4. Vereinigte Staaten von Amerika.
5. Brasilien (Die Republik Litauen hat das bilaterale Abkommen mit Brasilien über die Befreiung von der Visumpflicht unterzeichnet, das nicht in Kraft getreten ist (Verbalnote der Republik Litauen Nr. 4005/2003 vom 19. August 2003) — keine offizielle Mitteilung von Seiten Brasiliens).

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Litauen versichert den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung.

---

(<sup>1</sup>) Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005 (ABl. L 141 vom 4.6.2005, S. 3) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vom 15. März 2001 (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1) veröffentlicht.

---

### Mitteilung Griechenlands in Bezug auf die Visa-Reziprozität (<sup>1</sup>)

(2005/C 251/13)

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

im Anschluss an das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates, mit der die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 geändert und ein Gegenseitigkeitsmechanismus für den Fall einer von Drittländern einseitig verhängten Visumpflicht für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten eingeführt wird, möchten wir gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung dem Rat mitteilen, dass griechische Staatsangehörige in Visafragen durch folgende Staaten einer fortwährenden negativ diskriminierenden Behandlung unterzogen werden:

- **Vereinigte Staaten von Amerika:** wenden auf Bürger unseres Landes einseitig die Visumpflicht an;
- **Australien:** macht es allen Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten (und somit auch griechischen Staatsangehörigen) zur Auflage, vor der Einreise ins Land das „Quasi“-Visum des Systems ETA (*Electronic Travel Authority*) zu erwerben, das einem normalen Visum gleichwertig ist. Die ab dem 1. Juli 2005 geltende Neuregelung für die Erteilung von Einreisevisa an griechische Bürger — wahlweise auch auf elektronischem Weg über das Internet — mit einer Geltungsdauer von bis zu zwölf Monaten lässt das Problem der Ungleichbehandlung im Wesentlichen unverändert bestehen;
- **Brunei:** wendet auf Bürger unseres Landes einseitig die Visumpflicht an, während die Mehrheit der „alten“ Mitgliedstaaten für einen Aufenthalt von 14-90 Tagen von der Visumpflicht befreit ist;
- **Malaysia:** die Inhaber griechischer Reisepässe (ebenso wie Portugiesen) sind lediglich für einen Aufenthalt von bis zu einem Monat von der Visumpflicht befreit, während alle übrigen Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten von der Visumpflicht für eine Dauer von drei Monaten befreit sind.

Eine Kopie dieses Schreibens geht auch an den Generaldirektor der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission, Herrn Jonathan FAULL.

Mit vorzüglicher Hochachtung

---

(<sup>1</sup>) Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005 (ABl. L 141 vom 4.6.2005, S. 3) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vom 15. März 2001 (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1) veröffentlicht.